

Satzung der Stadt Fürth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehem. Carrera-Areal und Umfeld“

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehem. Carrera-Areal und Umfeld“.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 4,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ehem. Carrera-Areal und Umfeld“.

Flur-Nr.	Straße, Hausnummer (Beschrieb)
1064/2	Waldstr., Ritterstr.
1066/32	Nähe FlöBaustr.
1069/4	FlöBaustraße
1069/47	Nähe FlöBaustr.
1472	Waldstr. 38
1472/11	FlöBaustr. 96
1472/12	Nähe Balbiererstr.
1472/13	Waldstr. 38
1472/14	Balbiererstr. 28
1472/15	Balbiererstr. 30
1472/16	Nähe Sonnenstr.
1472/17	Waldstr. 42
1472/18	Waldstr. 40
1472/19	Sonnenstraße 49
1472/2	Sonnenstr. 45, 47
1472/4	FlöBaustr. 94
1472/5	FlöBaustr. 92
1472/6	Sonnenstr. 39
1472/7	FlöBaustr. 98
1472/8	Sonnenstr. 43
1472/9	Sonnenstr. 41
1473	Nähe FlöBaustr.
1473	Nähe FlöBaustr.
1473/11	Waldstr. 36
1473/12	Nähe FlöBaustr.
1474/5	FlöBaustr. 100

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Maßgebend für den genauen Grenzverlauf des Sanierungsgebietes ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 17.10.2006, auf den Bezug genommen wird. Der Plan wird bei der Stadt Fürth – Stadtplanungsamt – archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den
S T A D T F Ü R T H

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister